

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 96 (1970)

Heft: 41

Rubrik: Ganze Schweiz veränderlich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Notizen von Oskar Reck
zum hiesigen Lauf der Welt

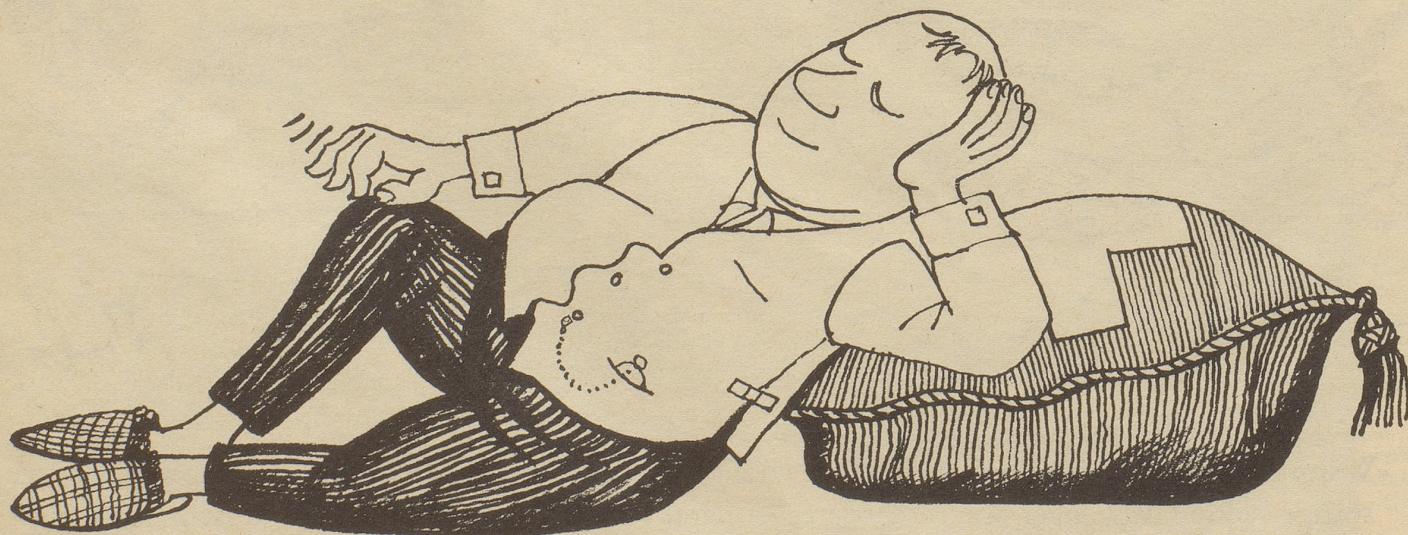
Die hehre Last der Vergangenheit

Es gibt hierzulande kaum einen härteren Vorwurf als denjenigen eines mangelnden Sinnes für die Realitäten. Wer mit Ansichten oder Postulaten oder beidem «an der Wirklichkeit vorbeigeht», ist so gut wie abgeschrieben. Er hat sich als unschweizerischer Phantast entlarvt. Ihm sollte jeder Einfluß auf die Öffentlichkeit verboten werden. Er ist ein potentieller Verführer des Bodenständigen, ein Zersetzer des Handgreiflichkeitsdogmas. Sein Vergehen richtet sich gegen nicht mehr und nicht weniger als den großen Imperativ helvetischen Daseins: Bewahren! Jeder Akt der Weiterentwicklung untersteht dem Gebot äußerster Vorsicht. Kühn ist man auf das Schlachtfeld, wie unsere Heldengeschichte lehrt, nicht im vaterländischen Alltag, wo die Ausmittlung der Interessen vor den Risiken großer Schritte bewahrt. Ein Schöpfungsbericht helvetischer Observanz begönne mit dem Satz: «Im Anfang war der Kompromiß.»

Die Frage ist bei alledem nur, ob der Hang zur buchstäblichen Bewahrung sich mit dem Sinn für Realitäten so säuberlich decke, wie die Anbeter der Stabilität und des evolutionären Trippelns es nimmermüde behaupten, oder ob für sie die Tradition nicht das sanfteste aller Ruhekissen ist. Kann denn nicht auch «an der Wirklichkeit vorbeigehen», wer aus purer Beharrungslust die Alarmzeichen neuer Bedürfnisse übersieht und die Chance zu rechtzeitiger Veränderung vertut? Es läßt sich nicht belegen, aber vermuten, daß in diesem Sinne derzeit bedeutend öfter als im umgekehrten an der Wirklichkeit vorbeigegangen wird. Wo bleiben denn die politischen Folgerungen aus dem Urnengang zur Ueberfremdungs-Initiative, der Regierung und Parlament an den Rand eines niederschmetternden Verdikts brachte? Wo bleiben die radikalen Erörterungen nach der bundesrätlichen Blitzkapitulation im Zusammenhang mit den Flugzeugentführungen – einem Verhalten, das gehätschelte Vorstellungen über demokratisch-politische Führung in Krisenlagen peinlich, aber auch im Sinne heilsamer Desillusionierung über den Haufen warf? Und wo bleiben die Schlüsse aus der Abstimmung über das «Recht auf Wohnung», die ein neues Mal sichtbar machte, wie weit offizielle und inoffizielle Schweiz auseinander leben?

Anders regieren

Im letzten Viertel des Jahres 1970 müßte zumindest so viel unter dem Titel realistischer Betrachtung ausgemacht sein: Das System und der Stil gegenwärtigen Regierens in diesem Lande haben zwar sehr viel mit Ueberlieferung zu tun, aber sehr wenig, ja so gut wie nichts mit den gegenwärtigen Bedürfnissen. Wer dies für die extreme Ansicht eines professionellen Kritikers hält, ist



darauf zu verweisen, daß die solothurnische Arbeitsgruppe, die sich mit dem Fragebogen Wahlen zur Totalrevision der Bundesverfassung auseinandersetzt hat, zum nämlichen Befund kam. Diese Kommission, von alt Ständerat Dr. Karl Obrecht präsidiert und auch sonst wahrhaftig nicht aus «subversiven Elementen» zusammengesetzt, stellt in ihrer Vernehmlassung schlicht und präzise fest: «Das Volk wird mehr und mehr der Allparteienregierung müde und wendet sich zunehmend gegen das «System», an das man nicht «herankann», vor dem jede organisierte politische Opposition zur Ohnmacht verurteilt ist, weil die großen Landesparteien die Dinge unter sich ausmachen können. In diesem Sinne greift die Auffassung um sich, daß die große Koalition nicht der Weisheit letzter Schluß sei, sondern daß auch unserem Land das Bestehen einer echten Opposition von einem gewissen politischen Gewicht, wie sie etwa in den angelsächsischen Ländern besteht, zum Vorteil gereichen würde.» Das ist, wenn auch höflich ausgedrückt, ein klares Bekenntnis gegen den herrschenden Zustand. Wo immer von «System» die Rede ist, und die Kommission zitiert dieses Wort als Ausdruck einer fortschreitenden Meinung im Volke, bleibt ein entscheidendes Manko an Glaubhaftigkeit zu registrieren. Die Frage ist nur: Wie soll das Konkordanzregiment abgelöst werden?

grundsätzlich frei. Die Vorschrift, daß nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden kann, müßte bei dieser Art der Regierungsbildung erst recht wegfallen. Dagegen sollte auch hier der romanischen Schweiz eine angemessene Vertretung durch eine verfassungsrechtliche Soll-Vorschrift sichergestellt werden.

- Bei Tod oder Rücktritt eines Mitgliedes des Bundesrates hat der Bundespräsident ein neues Mitglied vorzuschlagen, dessen Nomination von der Vereinigten Bundesversammlung zu bestätigen ist.
- Tod oder Rücktritt des Bundespräsidenten hat den Rücktritt der Regierung zur Folge.
- Die Regierung kann selbst die Vertrauensfrage stellen. Wird in der Abstimmung über sie in der Vereinigten Bundesversammlung die Regierung in Minderheit versetzt, so tritt sie zurück, und es ist für den Rest der Amtsduer ein neuer Bundespräsident zu wählen.
- Die Vereinigte Bundesversammlung kann von sich aus mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Regierung das Vertrauen entziehen und damit ihren Rücktritt erzwingen.
- Die Abberufung einzelner Bundesräte durch die Bundesversammlung ist nicht zulässig. Sie würde dem System widersprechen.
- Der Bundespräsident ist zugleich Staatsoberhaupt und Regierungschef.

Köpfe und ein Programm

Die Solothurner Arbeitsgruppe begnügt sich nicht mit einem summarischen, wenn auch beunruhigenden Befund. Vielmehr legt sie die folgende Alternative vor:

- Die Vereinigte Bundesversammlung wählt nach der Gesamterneuerung des Nationalrates den Bundespräsidenten auf eine Amtsduer von vier Jahren.
- Der Bundespräsident designiert acht bis zehn Bundesräte und teilt ihnen die Departemente zu.
- Dieses designierte Kabinett des Bundespräsidenten arbeitet ein Regierungsprogramm aus.
- Der Bundespräsident stellt den designierten Bundesrat der Vereinigten Bundesversammlung vor und vertritt vor ihr das Regierungsprogramm und die Departementsverteilung.
- Die Vereinigte Bundesversammlung bestätigt nach Diskussion mit der Mehrheit der Stimmenden die vorgeschlagenen Bundesräte, die Departementsverteilung und das Regierungsprogramm. Sie kann die gebildete Regierung nur als Ganzes anerkennen oder ablehnen.
- Mit dieser Investitur sind auch die Bundesräte auf eine Amtsduer von vier Jahren ernannt.
- Der Bundespräsident ist in der Wahl der Bundesräte

Mit beiden Händen im Sandkasten?

Die Gründe zur Disqualifikation dieses Vorschlags liegen nahe: Man kann behaupten, und an stützenden Belegen dafür fehlt es nicht, daß uns der Elan zur Verwirklichung so weitreichender Reformen nach jeglicher Erfahrung abgehe. Und man kann, andersherum, feststellen, es handle sich hier nicht um einen den hiesigen Voraussetzungen entsprechenden Entwurf, sondern um großschlächtigen Import, der nicht einmal durch besondere Erfolge gerechtfertigt sei. Aber wer wollte im Ernst die Meinung verfechten, mit solchen Bemäkelungen falle das Solothurner Konzept bereits aus Abschied und Traktanden? Zu konstatieren bleibt vielmehr, daß diese kantonale Vernehmlassung den Glauben daran rettet, der entscheidende Schritt aus der Traditionsbefangenheit in befreende politische Gedankenspiele könnte doch noch gelingen. Ich vermag mich mit dem Klagesatz nicht abzufinden, realistisch sei in der Schweiz, wer vor allem, was den Namen Reform verdiene, resigniere.